

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts:  
Individuelle Vermögensverwaltung

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
SVY0KHTJZBP60K295346

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_ %

- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- » umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, Kohlebergbau, Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und die beständig kritische Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf den UN Global Compact aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- » Staatsemitenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten
- » Kollektivanlagen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind, werden ausgeschlossen

Von den 75 % der getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 15 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert:

- » für Unternehmensemittenten werden keine kritischen Verstöße gegen den UN Global Compact zugelassen sowie Produzenten von kontroversen Waffen werden ausgeschlossen
- » für Unternehmensemittenten erfolgt eine Verschärfung der umsatzbezogenen Schwellenwerte für Kohlebergbau und Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » für Unternehmensemittenten gelten zusätzliche umsatzbezogene Schwellenwerte für fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Glücksspiel, Pornografie und Pestizide
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) als Art. 9 klassifiziert werden
- » Kollektivanlagen, die als Art. 8 klassifiziert sind und nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarkt-konzept gemäß Fonds-anbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen

Speziell für dieses Finanzprodukt erfolgt zusätzlich eine Einschränkung des möglichen Anlageuniversums durch Berücksichtigung der Anlagegrundsätze der EKD zur Vermögensanlage. Basis hierfür sind die EKD-Texte 113 „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Bewertung von Direktinvestments in Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Basis der Daten des externen Anbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorgenommen:

- » Alle Unternehmensemittenten müssen einen Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen.
- » Unternehmensemittenten, die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen genügen, müssen einen ESG Overall Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung für die Bewertung herangezogen.
- » Staatsemittenten, die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen genügen, dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index aufweisen.
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen.

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen.

Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens umsatznahe Beiträge in mindestens einem der folgenden Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen:

- » Zugang zu Informationen
- » Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen
- » Energie und Klimawandel
- » Lebensmittel und Ernährung
- » Gesundheit
- » Infrastruktur

- » Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- » Wasser und sanitäre Anlagen
- » Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

- » Klimaschutz
- » Anpassung an den Klimawandel
- » Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
- » Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- » Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- » Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z. B. Green Bonds).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

### **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt in zwei Stufen.

In der ersten Stufe werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von V.E, Part of Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Für Kollektivanlagen wird auf Basis der Daten der Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) geprüft, ob die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:

#### **PAI-Prüfung Stufe 1:**

- » Treibhausgas-Emission: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil am Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittenten keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Treibhausgasemissionen
- » Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator negative Aktivitäten für Biodiversität
- » Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator Wasserverschmutzung

- » Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessiver Abfallproduktion; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator gefährliche Abfälle
- » Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produktion von kontroversen Waffen; bei Staatsemittenten Ausschluss von Ländern, die gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Soziales und Beschäftigung

#### **PAI-Prüfung Stufe 2:**

Für Unternehmensemittenten erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Für Kollektivanlagen wird auf Basis der Daten der Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) geprüft, ob ein Fonds Bestandteil der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der MiFID II ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Fonds die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- » Grundlegende Menschenrechte
- » Grundlegende Arbeitsrechte und arbeitsrechtliche Standards
- » Diskriminierung
- » Kinderarbeit
- » Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette
- » Korruption
- » Lobbyismus
- » Unternehmensführung
- » Umweltstrategie
- » Umweltunfälle
- » Grüne Produkte
- » Biodiversität
- » Wasser
- » Energie
- » Emissionen in die Atmosphäre
- » Abfallmanagement
- » Örtliche Umweltbelastung
- » Transport
- » Produktsicherheit
- » Nachhaltige Kundenbeziehung
- » Förderung sozialer und ökonomischer Entwicklung
- » Wettbewerbskonformes Verhalten

Kollektivanlagen, die gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) nachhaltige Investitionen oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarkt-konzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen, weisen keine kritischen Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden berücksichtigt, indem sichergestellt ist, dass jede PAI-Gruppe von mindestens 40 % des Portfolios erfüllt wird.
- Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:
- » Treibhausgas-Emission: Ausschluss von Unternehmensemittelen mit substantiellem Anteil am Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittelen keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Treibhausgasemissionen
  - » Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittelen mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator negative Aktivitäten für Biodiversität
  - » Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittelen mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator Wasserverschmutzung
  - » Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittelen mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessiver Abfallproduktion; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator gefährliche Abfälle
  - » Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittelen mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produzenten von kontroversen Waffen; bei Staatsemittelen Ausschluss von Ländern, die gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Soziales und Beschäftigung

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den RTS zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Die Informationen zu unserer Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in der „Übersicht der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben“ auf unserer Homepage unter folgendem Link:

**<https://www.dz-privatbank.com/dzpb/de/nachhaltig-investieren-300.html>**

- Nein

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Daten Providern V.E, Part of Moody's ESG Solutions, Morningstar, WM-Daten und European ESG Templates aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen und zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die erste Prüfungsebene umfasst die Kontrolle auf aktive Grenzverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidung. Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z.B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt.

Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive Grenzverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die Anlagegrenzverletzung wird durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bzw. Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des ESG-bezogenen Portfolioanteils beschrieben.

#### **Unternehmensemittenten**

Die Auswahl der Einzeltitel von Unternehmensemittenten erfolgt nach verschiedenen Kriterien, die unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigen.

Unternehmensemittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen.

Zusätzlich finden umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten darunter folgend Rüstung (5 %), Produktion von Tabak (5 %), Kohlebergbau (10 %), Abbau von Ölsanden und Ölschiefer (10 %) als Ausschlusskriterien Anwendung. Darüber hinaus werden Investitionen in Produzenten von geächteten Waffen (Anti-Personen-Minen, Streubomben, chemische und biologische Waffen) ausgeschlossen.

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktion („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wenden wir für alle Unternehmensemittenten einen Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) an, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen.

#### **Staatsemittenten**

Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten.

#### **Kollektivanlagen**

Grundsätzlich werden Kollektivanlagen ausgeschlossen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind. Ausgenommen sind Kollektivanlagen, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können.

Speziell für dieses Finanzprodukt erfolgt zusätzlich eine Einschränkung des möglichen Anlageuniversums durch Berücksichtigung der Anlagegrundsätze der EKD zur Vermögensanlage. Basis hierfür sind die EKD-Texte 113 „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Anlageuniversum wird wie oben beschrieben durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Eine minimale Quote wird derzeit nicht angestrebt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. in einer Kennzahl. Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Overall Score ein, für den wir einen Mindestwert von 20 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordern. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten beurteilt und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktion („Non communicative“) zeigen.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

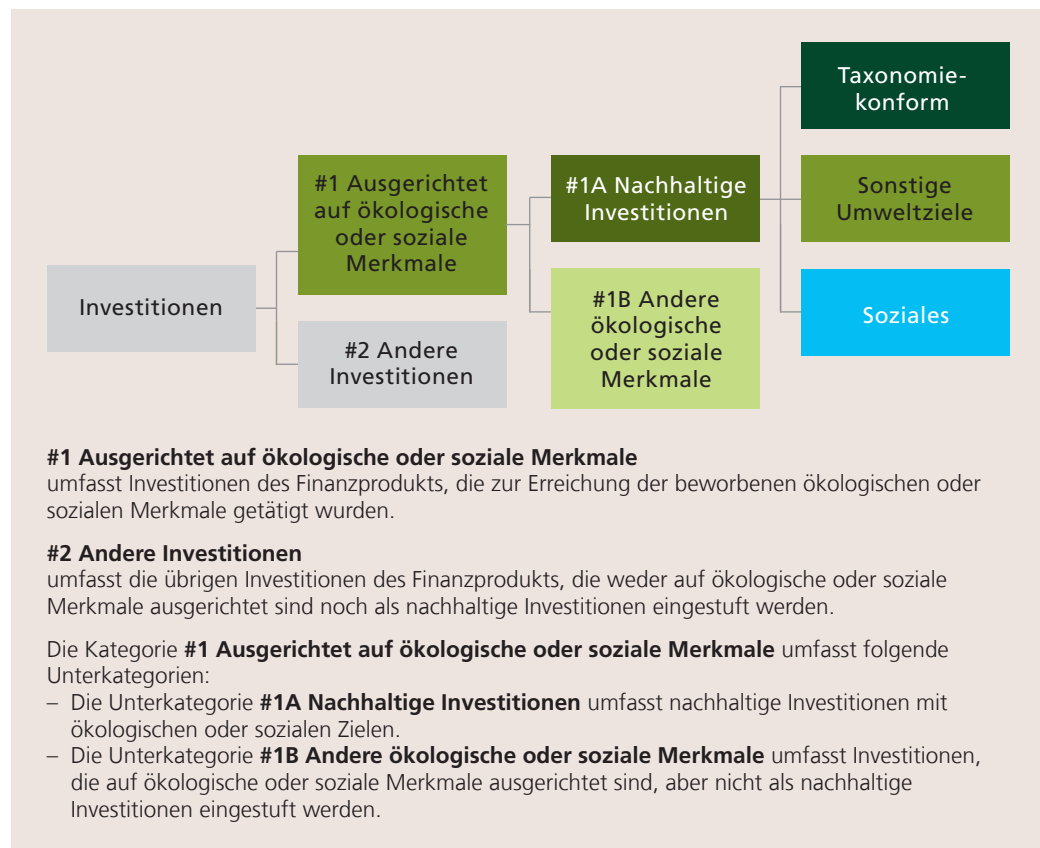
Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %.

Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Portfolio enthaltenen Kollektivanlagen/Zielfonds erfolgen. Kollektivanlagen werden gemäß oben genannter Kriterien in die nachhaltigen Kategorien eingestuft.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.  
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

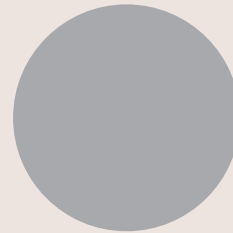
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***

■ Taxonomiekonform (0 %)  
■ Andere Investitionen (100 %)



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***

■ Taxonomiekonform (0 %)  
■ Andere Investitionen (100 %)



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es werden mindestens 15 % nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel. Eine separate Mindestquote für Investitionen mit Umweltziel ist nicht festgelegt.





## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 15 % nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel. Eine separate Mindestquote für Investitionen mit sozialem Ziel ist nicht festgelegt.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 fallen alle Investitionen, die sich anhand der E/S-Kriterien nicht der Kategorie #1 zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Alle Investments, welche die E/S-Kriterien der Kategorie #1 nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Einzelfreigabe durch den Segmentverantwortlichen. Damit können auch Investments zugelassen werden, die sich im Transformationsprozess in Richtung Nachhaltigkeit befinden, jedoch die Mindestkriterien noch nicht vollständig erfüllen.

Diese Investitionen werden vor dem Hintergrund einer entsprechenden Diversifikation über unterschiedliche Anlageklassen getätigt. Grundsätzlich wird angestrebt, Investments zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

**<https://www.dz-privatbank.com/dzpb/de/nachhaltig-investieren-300.html>**

Für Fragen im Rahmen unserer Vermögensverwaltungsprodukte steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.